



Erbausschlagung

A. Allgemeines

Bei der Erbausschlagung handelt es sich um die ausdrückliche Erklärung des berufenen Erben, die ihm/ihr anfallende Erbschaft und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten nicht anzunehmen.

Nach der Europäischen Erbrechtsverordnung richtet sich das anzuwendende Erbrecht bei Erbfällen seit dem 17.08.2015 nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Todes. Ist der Erbfall vor dem 17.08.2015 eingetreten, ist das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers maßgeblich.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das deutsche Erbrecht.

B. Voraussetzungen für die Ausschlagung

Bei Tod des Erblassers geht die Erbschaft ohne Mitwirkung des Erben auf diesen über. Die Erbschaft kann jedoch unter Beachtung der folgenden Punkte ausgeschlagen werden:

- Die Erbschaft darf noch nicht angenommen worden sein (z. B. durch entsprechende Erklärung im Erbscheinsverfahren).
- Die Ausschlagung kann nur binnen 6 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe vom Anfall und Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Die Frist beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnort nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat.
- Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht, d.h. sie wird erst wirksam, wenn sie dem zuständigen Nachlassgericht zugeht.
- Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichtes oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die Beglaubigung der Unterschrift kann gegen eine **Gebühr** und unter Vorlage des **gültigen Reisepasses oder Personalausweises** in der Deutschen Botschaft in Wien – Rechts- und Konsularreferat (Strohgasse 14 c, 1030 Wien) oder bei einem der deutschen Honorarkonsuln in Österreich vorgenommen werden. Die Öffnungszeiten und weiteren Kontaktdaten können Sie der Internetseite entnehmen.
- Die Ausschlagung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen.
- Sie kann nicht auf Teile der Erbschaft (z.B. Verbindlichkeiten) beschränkt werden.
- Einen **Mustertext** für eine Ausschlagungserklärung finden Sie auf unserer Internet-Seite www.wien.diplo.de -> Rechts- und Konsularwesen -> Erbschaftsangelegenheiten.

Das deutsche Nachlassgericht nimmt die Erklärung zumeist nur entgegen. Die Wirksamkeit der Ausschlagung wird erst in einem eventuellen Erbscheinsverfahren oder Rechtsstreit über das Erbrecht geprüft.

C. Rechtsfolge der Ausschlagung

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall der Erbschaft an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Die Erbschaft fällt demjenigen zu, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte (falls vorhanden: die Kinder des Ausschlagenden). Wer durch Verfügung von Todes wegen berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung von Todes wegen als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen. Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen. Das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

D. Besonderheiten bei Minderjährigen

Hat die ausschlagende Person ein minderjähriges Kind, das als Erbe berufen ist oder dem die Erbschaft durch deren Ausschlagung anfällt, kann der gesetzliche Vertreter auch für dieses die Erbschaft ausschlagen. Bitte beachten Sie, dass aus Sicht des deutschen internationalen Privatrechts für die gesetzliche Vertretung und die elterliche Sorge minderjähriger Kinder das Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes anzuwenden ist, also bei gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich in der Regel das österreichische Recht.

Dieses sieht vor, dass im Fall der Erbausschlagung von Minderjährigen durch einen vertretungsberechtigten Elternteil auch die Unterschrift des anderen sorgeberechtigten Elternteils erforderlich ist.

Die Unterschrift des anderen Elternteils muss ebenfalls beglaubigt werden.

Sie sollten beim zuständigen deutschen Nachlassgericht klären, ob zusätzlich eine gerichtliche Genehmigung zu der Erbausschlagung erforderlich ist und bei welchem Gericht (z. B. österreichisches Pflschaftsgericht) diese Genehmigung ggf. einzuholen wäre.

E. Terminvereinbarung und Gebühren

Die Unterschriftsbeglaubigung für eine Erbausschlagung im Rechts- und Konsularreferat der Botschaft ist nur mit Termin möglich. Bitte vereinbaren Sie online einen Termin über das Terminbuchungssystem.

Gebühr: € 56,-- (Barzahlung oder Kreditkarte Visa/Master)

F. Bitte beachten Sie!

Das Merkblatt beschreibt die wichtigsten Punkte, die bei der Erbausschlagung zu beachten sind. Die Informationen beziehen sich ausschließlich auf das deutsche Erbrecht.

Es ist nicht bekannt, inwieweit eine Ausschlagung nach deutschem Recht Wirkungen für den österreichischen Rechtsbereich entfaltet (z.B. bei Doppelstaaten).

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch - auch wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen - keine Gewähr übernommen werden.

Die Deutsche Botschaft in Wien kann keine rechtliche Beratung durchführen. Diesbezüglich sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt wenden. Die Rechtsanwaltsliste finden Sie auf der Internet-Seite der Botschaft. Falls Sie anwaltliche Hilfe in Deutschland benötigen:

Eine Anwaltssuche ist über die Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) oder über regionale Rechtsanwaltskammern möglich.

Die Deutsche Botschaft in Wien kann keine Ermittlungen zum Wert des Nachlasses anstellen oder feststellen, wo sich Nachlassgegenstände befinden.

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Das Merkblatt kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen.